



Brüssel, den 25. November 2014
(OR. en)

14975/14

DENLEG 165
AGRI 672
SAN 412

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	14231/14 DENLEG 158 SAN 387 AGRI 629
Betr.:	VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 282/2008 über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - <i>Beschluss, den Erlass abzulehnen</i>

1. Für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, kann die Kommission im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ Einzelmaßnahmen erlassen oder ändern. Betreffen die Einzelmaßnahmen die spezifischen Verfahrensregeln gemäß Buchstabe n, ist das Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 23 Absatz 3 anwendbar.

Das Europäische Parlament und der Rat können den Erlass dieser Maßnahmen innerhalb einer Frist von 3 Monaten ablehnen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4).

2. Die Verordnung (EU) Nr. 282/2008 der Kommission² wurde auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 erlassen.
3. Der Entwurf einer Verordnung der Kommission enthält auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 eine Änderung, mit der Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 282/2008 folgende Fassung erhält: "*1. Die Kommission erlässt nach dem Verfahren, auf das in Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 verwiesen wird, eine an den Antragsteller gerichtete Entscheidung über die Zulassung bzw. Nichtzulassung des Recyclingverfahrens.*"
4. Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 lautet wie folgt: "*2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8. (...)*". Der Entwurf einer Verordnung enthält somit eine Bezugnahme auf das Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 des Beschlusses 1999/468.³
5. Nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ ist der Beschluss 1999/468/EG aufgehoben worden, mit Ausnahme von Artikel 5a, der seine Wirkung bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, beibehält.
6. Gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates hat die Kommission den genannten Verordnungsentwurf dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 19. September 2014 vorgelegt, der dazu eine positive Stellungnahme abgegeben hat⁵. Daraufhin hat die Kommission diesen Verordnungsentwurf im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 10. Oktober 2014 dem Rat vorgelegt.

² Verordnung (EU) Nr. 282/2008 der Kommission über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 (ABl. L 86 vom 28.3.2008 S. 9).

³ Beschluss 1999/468/EG zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

⁵ Bei 7 Gegenstimmen.

7. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit den Erlass des Verordnungsentwurfs durch die Kommission ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen
- über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
8. Am 4. November 2014 hat der Juristische Dienst des Rates seinen Beitrag der Gruppe „Lebensmittel“ vorgelegt⁶. Am 13. November 2014 haben EL, LT, IE, CY, DK, PL, HU, ES, SE, CZ, FR, SI, PT, DE, FI, RO, AT, EE, UK, MT, NL, LU und IT - die eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten darstellten - im Anschluss an einen Gedankenaustausch die Auffassung vertreten, dass der Rat den Erlass des Verordnungsentwurfs durch die Kommission mit der Begründung ablehnen sollte, dass dieser Entwurf über die in dem Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht.
9. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge den Erlass des Verordnungsentwurfs als A-Punkt seiner Tagesordnung ablehnen.**

⁶ Dok. 14919/14.